

Die letzten Dinge regeln

Erbrechtliche Folgen beachten

Ruhestand im Ausland verbringen: Seit 2015 gilt eine neue Regelung

us dem Urlaub zurück, träumen viele davon, ihr Leben genau dort zu verbringen.

2017 lebten gem. der OECD 3,4 Millionen Deutsche im Ausland, 1,8 Millionen Deutsche davon im europäischen Ausland. Viele Deutsche wünschen sich, zumindest ihren Ruhestand nach einem erfüllten Arbeitsleben im Ausland zu verbringen. Die Zahl der Rentner im Ausland hat sich seit 1990 verdoppelt.

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zählt

Ein Teil deutscher Staatsangehöriger lebt somit berufsbedingt im Ausland, andere wandern dauerhaft aus. Die erbrechtlichen Folgen werden dabei meist nicht bedacht, so die Erbrechtsspezialistin, Renate Maltry.

Seit Anwendung der Europäischen Erbrechtsverordnung am 17.08.2015 ist für das jeweilige Erbrecht eines Landes nicht mehr die Staatsangehörigkeit maßgeblich, sondern der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers. Dies bedeutet, dass sich Deutsche, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen Ausland begründen, der Rechtsordnung dieses Landes unterliegen und demgemäß seit 2015 nach dortigem Recht beerbt werden. Inhaltlich bestimmt also das anzuwendende Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen. Alle Mitgliedsstaaten haben sich der Verordnung verpflichtet, mit Ausnahme von Dänemark, England und Irland.

Die Europäische Kommission wollte den steigenden Erbrechtsfällen mit Auslandsberührung Rechnung tragen und eine Vereinfachung schaffen. Die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips und die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt ist ein Kernpunkt der Verordnung. Hintergrund für den Paradig-

menwechsel waren der Integrationsgedanke und die Vermeidung von Privatrechtsklaven und Parallelgesellschaften. Nicht geregelt wurde das Erbrecht des jeweiligen Staates an sich.

Was bedeutet nun gewöhnlicher Aufenthalt? Allein die Definition des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes wirft Probleme auf, erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht. Bisher ist eine einheitliche Definition des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes schon im deutschen Recht nicht zu finden.

In den Gründen der EU-Erbrechtsverordnung heißt es: Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

Immerhin wird in den Gründen eingeräumt, dass es sich in einigen Fällen als komplex erweisen könnte, den Ort zu bestimmen, an dem die Erblasserin oder der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Derzeit wird in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt diskutiert

Nur in Ausnahmefällen, und wenn offensichtlich eine enge Verbindung zu einem anderen Staat besteht, kann das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen.

Bei einem sog. Grenzpendler zwischen Deutschland und Polen hat das KG Berlin im April 2016 entschieden, dass der gewöhnliche Aufenthalt weiterhin im Herkunftsstaat ist, da

sich dort in sozialer und familiärer Hinsicht der Lebensmittelpunkt befand. Dies, obwohl der Wohnsitz in Berlin aufgegeben war. Eine Integration in Polen erfolgte aber kaum, auch sprach der Erblasser kein Polnisch. Ein nicht unerhebliches Streitpotenzial ist damit gegeben.

Diskutiert wird in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt derzeit: der mehrjährige Auslandsaufenthalt mit Rückkehrabsicht, da viele deutsche Firmen ihre Mitarbeiter/-innen ins europäische Ausland entsenden, die Strafhaft im Ausland als sog. erzwungener Aufenthalt, das Auslandsstudium, die sog. Mallorca-Rentner und der Aufenthalt in ausländischen Pflege- und Altenheimen.

Eine juristische Beratung ist vorab enorm wichtig

Kommt das ausländische Recht zur Anwendung, sind die Unterschiede in den europäischen Ländern im materiellen Recht gravierend. Bevor man den Weg ins Ausland wählt und Deutschland verlässt oder zwischen unterschiedlichen Ländern pendelt, sollte man sich dringend juristisch beraten lassen. Das anzuwendende Recht kann sich im Laufe des Lebens einer Erblasserin oder eines Erblassers ändern, ohne dass es für sie oder ihn erkennbar ist. Wir sprechen von der Wandelbarkeit des Erbrechts, so die Erbrechtsspezialistin, Renate Maltry und nennt nur einige Beispiele:

In Frankreich erhält der Ehegatte ein Viertel Eigentum am Nachlass oder den hundertprozentigen Nießbrauch am Nachlass. Die Kinder können den Nießbrauch durch Zahlung oder eine inflationsbereinigte Leibrente ausgleichen. Die Noterbquote, die den Kindern völlig frei und ohne beeinträchtigende Verfügung verbleiben muss, beträgt eine Hälfte bei einem Kind, zwei Drittel bei zwei Kindern und Dreiviertel bei mehreren Kindern. Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten ist mit dem deutschen Recht nicht vergleichbar.

In Italien ist die gesetzliche Erbfolge dergestalt, dass die Kinder neben dem Ehegatten bei einem Kind zur Hälfte bei mehreren Kindern zu zwei Dritteln erben. Die Geltendmachung eines Pflichtteilsrechts kann innerhalb von zehn Jahren erfolgen, in Deutschland innerhalb von drei Jahren.

In Spanien bestehen unterschiedliche erbrechtliche Regelungen in den einzelnen Autonomiegebieten.

Es bestehen gewisse Gefahren durch die Rechtsordnungen

Die Konsequenzen der Mobilität und die damit eintretenden Folgen sind den Betroffenen regelmäßig nicht bekannt. Bei Kenntnis besteht umge-

kehrt die Gefahr, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen zu eigenen Vorteilerlangungen genutzt werden können.

Die unterschiedlichen Pflichtteilsrechte können auch einen Anreiz bedeuten, den eigenen Nutzen hieraus zu ziehen.

In Frankreich und Italien werden z. B. Pflichtteilsberechtigte als Noterben behandelt, die als Miterben Miteigentümer des Nachlasses werden und somit eine wesentlich bessere Rechtsstellung innehaben.

In der Nachlassplanung und Testamentsgestaltung ist einer der häufigsten Fälle, gerade in Patchworkfamilien oder bei nichtehelichen Kindern, die Vermeidung von Pflichtteilen.

Reicht die bisherige Gestaltungsmöglichkeit zur Minimierung von Pflichtteilen nicht aus, kann der Erblasser zum Sterben nach England oder Australien auswandern, denn dort gibt es kein Pflichtteilsrecht. Der Gestaltungsspielraum ist vielfältig.

Im Testament über die Möglichkeit der Rechtswahl nachdenken

Der ungewollte Statutenwechsel mit unbekanntem Rechtsfolgen kann verhindert werden, wenn eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Heimatrechts getroffen wird. Dies ist nach der Erbrechtsverordnung möglich und kann in einem Testament oder Erbvertrag erfolgen. Es muss durch ausdrückliche Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen, die gesamte Erbfolge dem Recht des Staates unterstellt werden, dem er angehört. Dann gilt auch für im europäischen Ausland lebende deutsche Staatsangehörige das Heimatrecht. Dies gilt natürlich auch für ausländische Staatsangehörige in Deutschland.

Wird eine zulässige Rechtswahl getroffen, besteht auch der Vorteil, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen werden kann und das Heimatland zuständig ist. Am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes ist nämlich auch die Zuständigkeit der Gerichte gegeben. Stirbt eine Deutsche/ein Deutscher im Ausland und befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland, so ist z. B. für die in Deutschland lebende Familie das dortige Gericht zuständig.

Grundsätzlich sollte man in jedem Testament über die Möglichkeit der Rechtswahl nachdenken und sich, wenn ein Auslandsbezug besteht, juristisch informieren und beraten lassen, so Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.



ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984